

§265

Verletzung der Dienstvorschriften über den Dienst auf Schiffen,
Booten und anderen schwimmenden Mitteln

(1) Wer Dienstvorschriften über den Dienst an Bord oder andere Weisungen, die den Dienst auf Schiffen, Booten und anderen schwimmenden Mitteln betreffen, verletzt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Gefechtsbereitschaft oder die Sicherheit eines Schiffes, Bootes oder eines anderen schwimmenden Mittels gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer pflichtwidrig ein gefährdetes Schiff, Boot oder ein anderes schwimmendes Mittel verläßt.

(3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

1. Grundanliegen dieser Norm ist es, die **Einsatz- und Gefechtsbereitschaft der Volksmarine** sowie die Sicherheit der Schiffe, Boote und anderen schwimmenden Mittel strafrechtlich zu schützen. Sie entspricht dem militärischen Auftrag der Volksmarine im Rahmen der militärischen Sicherung des Ostseeraumes.

2. **Schiffe** sind sowohl Kampfschiffe als auch Hilfsschiffe der Volksmarine.

3. **Boote** sind alle Kampfboote der Volksmarine. Allgemein werden sie ebenfalls als Kampfschiffe bezeichnet.

4. **Schwimmende Mittel** sind z. B. Fähren, Barkassen, Schwimmkräne und Schlepper. Sie werden in der Volksmarine auch unter dem Begriff „Hilfsschiffe“ erfaßt. Amphibienfahrzeuge, Pontons, Flöße u. ä. gelten nicht als schwimmende Mittel im Sinne dieser Norm.

5. Die grundlegende **Dienstvorschrift** über den Dienst auf Schiffen, Booten und anderen schwimmenden Mitteln ist die „Vorschrift für den Dienst an Bord“ (DAB).

6. Strafrechtliche Verantwortlichkeit hinsichtlich der Verletzung der Dienstvorschriften (vgl. § 266 Ziff. 4) setzt

Vorsatz voraus. Es handelt sich um ein **Gefährdungsdelikt**, d. h., eine Strafbarkeit ist nur gegeben, wenn die Gefechtsbereitschaft oder die Sicherheit eines Schiffes, Bootes oder eines anderen schwimmenden Mittels vorsätzlich oder fahrlässig gefährdet ist.

Eine Gefährdung der Gefechtsbereitschaft kann nur vorliegen, wenn sich die Vorschriftsverletzung auf solche Kampf- oder Hilfsschiffe bezieht, die zur Durchführung von Gefechtsaufgaben bestimmt sind.

Sie ist gegeben, wenn infolge **vorsätzlicher** Verletzung der DAB oder anderer Weisungen die unmittelbare Gefahr besteht, daß die genannten Kampf- oder Hilfsschiffe nicht in der Lage sind, als Einzelschiffe oder im Zusammenwirken mit anderen Einheiten ihre Gefechtsaufgaben zu lösen.

Die **Gefährdung der Sicherheit eines Schiffes, Bootes oder anderen schwimmenden Mittels liegt vor**, wenn durch die vorsätzliche Verletzung der DV oder anderer Weisungen eine unmittelbare Gefahr für die Standkraft, Führung und Sicherung des Schiffes oder für das Leben der Besatzung hervorgerufen wird.

Eine Gefährdung im Sinne des Gesetzes kann u. a. vorliegen bei

— vorschriftswidrigem Seeklarmachen und Vernachlässigen der erforderlichen Kontrollen,